42-641/4/2/6-B 229

Wasserrecht;

Verlegung des Delndorfer Grabens mit Teilabsenkung der Grabensohle im Bereich des Baugebietes Kreuzacker 1 und II durch den Markt Eichendorf

Ins Amtsblatt

Der Markt Eichendorf hat die Verlegung des Delndorfer Grabens mit Teilabsenkung der Grabensohle auf den Grundstücken FlNrn. 147/9 und 161, Gem. Adldorf, im Bereich des Baugebietes Kreuzacker 1 und II beantragt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass sich ein Teilbereich des bestehenden Grabenverlaufs auf der Verdachtsfläche eines Bodendenkmals befindet (Anlage 3 Nummer 2.3.11 zum UVPG).

Der vorhandene Graben führt bereits durch die Verdachtsfläche, die Auswirkungen sind nur geringfügig. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Bodendenkmal sind nicht zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben.

Landratsamt Dingolfing-Landau

Dingolfing, den 19.03.2019

Kerscher